

ANTRAG

der Abgeordneten Erber, Nowohradsky, Doppler, Ing. Haller, Hinterholzer und Lembacher

zum Antrag der Abgeordneten Schneeberger u.a. betreffend **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 – Wegfall Kinderregress**, LT-1049/A-1/98

Der dem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. I lautet:

„Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge „Großeltern und Enkel“ durch die Wortfolge „Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkel“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 2 wird die Wortfolge „Großeltern, Enkel“ durch die Wortfolge „Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkel“ ersetzt.“

2. In Art. II lautet:

„Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. Mit Bescheid festgesetzte Zahlungsverpflichtungen gem. § 35 Abs. 2 und gem. § 39 Abs. 1 NÖ SHG zwischen Ehegatten sowie von Kindern für ihre Eltern bleiben für Zeiträume bis 31. Dezember 2007 aufrecht, für danach liegende Zeiträume erlöschen derartige Zahlungsverpflichtungen.“